

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Ausschuss für Klimaschutz, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Thomas Wilhelm/Frau Carina Gödecke
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1208

A17

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Judith Zahn

Datum
06.11.2013

Ihr Schreiben vom
<11.10.2013>

Ihr Zeichen
<I.1>

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
<SV 9-06.13 LEG>


**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung
jagdlicher Vorschriften, Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Drucksache 16/3457**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.11.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten
Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen BUND, NABU und LNU vom
06.11.2013 zu der oben genannten Anhörung, bzw. dem oben genannten
Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Zahn

Anlage

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW





Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NRW e.V.



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.

06.11.2013

Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.11.2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften (Kleine Novelle Landesjagdgesetz), Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2013, LT-Drs. 16/3457, vom 06.11.2013

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND, NABU und LNU**

Durch die Umwandlung der Jagdverwaltung von einer dreistufigen in eine zweistufige werden –mit wenigen Ausnahmen- die Aufgaben und Zuständigkeiten der oberen Jagdbehörde (die zukünftig entfallen soll) entweder auf die unteren Jagdbehörden oder die oberste Jagdbehörde, d. h. das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, verteilt. Dabei sollen Aufgaben, die dem „operativen Geschäft zuzuordnen sind“, den unteren Jagdbehörden zugewiesen werden, während „Grundsatzentscheidungen von landesweiter Bedeutung“ dem MKULNV übertragen werden sollen (Gesetzesentwurf v. 03.07.2013, S. 2).

Zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten vertreten die Naturschutzverbände die Auffassung, dass die Festsetzung von Beschränkungen der Jagd in den Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen nicht vom Einvernehmen der Jagdverwaltung abhängig sein sollten. Insofern wird seitens der Naturschutzverbände weiterhin eine Streichung des § 20 Abs. 1 S. 3 LJG NRW vorgeschlagen.

Dass im nun vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 03.07.2013 für Beschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten das Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde hergestellt werden muss (und nicht wie ursprünglich vorgesehen mit der unteren Jagdbehörde) entspricht der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Aufgabenzuweisung.

Auch das in § 31 LJG NRW geregelte Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild sowie weiterer Tierarten zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken kann nicht dem „operativen Geschäft“ zugeordnet werden und sollte deshalb nicht –wie im Gesetzesentwurf vorgesehen- durch die unteren Jagdbehörden genehmigt werden. Auch bei diesen Entscheidungen handelt es sich um grundsätzliche, die in den Zuständigkeitsbereich der obersten Jagdbehörde fallen sollten. Das Einvernehmen der Forschungsstelle

für Jagdkunde und Wildschadensverhütung wäre bei der vorgeschlagenen Regelung entbehrlich.

Das Gleiche trifft auf die Regelung des § 44 DVO LJG NRW zu, der die ausnahmsweise Zulassung der Hege von Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild außerhalb der festgelegten Bewirtschaftungsbezirke sowie die ausnahmsweise Bejagung von Rothirschen sowie Damhirschen der Klassen I und II in Freigeieten regelt. Diese Ausnahmeregelungen sollen nur mit der Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen oder übermäßiger Wildschäden gerechtfertigt werden können (s. § 44 Abs. 1Nrn. 1 und 2 DVO LJG NRW, jeweils a. E.). Die Naturschutzverbände halten auch in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde für erforderlich. Insbesondere die Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen kann nicht im „operativen Geschäft“ durch die unteren Jagdbehörden beurteilt werden.

Da mit der nun vorliegenden „Kleinen Novelle“ keine inhaltlichen Änderungen des Landesjagdgesetzes vorgenommen und diskutiert werden sollen, beschränken sich die Naturschutzvereinigungen auf diese Vorschläge. Sie weisen ferner darauf hin, dass sie die „Große Novelle“ des Landesjagdgesetzes für überfällig erachten und einen entsprechenden Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Sticht
Landesvorsitzender des BUND

gez. Mark vom Hofe
Vorsitzender der LNU

gez. Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender des NABU